

**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.**

Schleswig, den 31.10.2016

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten von SSW - Drucksache 18/4409
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/4465

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4409) nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Schwerpunkt der Änderung ist die Umsetzung des Transparenzgebotes aus Art. 53 der Landesverfassung (LV) durch die Schaffung einer proaktiven Informationspflicht für die Landesbehörden (Errichtung eines Informationsregisters, § 11) und die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den Verweigerungsgründen (§§ 9,10).

Es ist zu begrüßen, dass der im Dezember 2014 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig Holstein wirksam gewordene Verfassungsauftrag nunmehr (endlich) umgesetzt wird.

Das Informationsregister verpflichtet allerdings (nur) Landesbehörden, also nicht Träger der Kommunalverwaltung (Gemeinden, Kreise und Ämter) und andere „Träger einzelner Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“, wie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz). Gemäß § 11 Abs. 6 ist es den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter die Benutzung jedoch freigestellt, das zentrale elektronische Informationsregister zu nutzen, um dort Informationen zu veröffentlichen, auf die nach diesem Gesetz ein Informationszugangsrecht besteht. In der Landtagsdebatte ist zur Begründung dafür, dass die Kommunen noch nicht zur proaktiven Information verpflichtet werden sollen, die Konnexität angeführt worden, also die Verpflichtung des Landes, den Kommunen bei der Übertragung neuer Aufgaben die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zu gewährleisten (LT-Plenarprotokoll 18/124 S. 10445). Da Art. 53 LV das Transparenzgebot zwar auch auf die Kommunalverwaltung erstreckt, die nähere Umsetzung jedoch dem Gesetzgeber überlässt, wird man gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Einwände nicht erheben können.

Aus Art. 53 LV ergibt sich die Konsequenz, dass das Regel-Ausnahmeverhältnis bei Verweigerungsgründen umgekehrt ist. Die geschützten Geheimhaltungsinteressen, die einem Informationsanspruch entgegenstehen, müssen das Interesse am Informationszugang „überwiegen“. Die informationspflichtige Stelle trägt also die Darlegungs- und – soweit es um aufzuklärende Tatsachen geht – die Beweislast hinsichtlich des öffentlichen Geheimhaltungsinteresses. Die Formulierung, dass das „öffentliche“ Geheimhaltungsinteresse gegen das „öffentliche“ Bekanntgabeinteresse abzuwägen ist, muss auf § 3 bezogen werden, wonach „Jedermann“ einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen hat. Eine Einschränkung des Informationszugangs ist damit also nicht verbunden.

Dieser Informationsanspruch wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass nach dem Änderungsantrag (LT-Drucksache 18/4465) Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes aus den zugänglich zu machenden Informationen herausgenommen werden. Die dafür gegebene Begründung überzeugt allerdings nicht. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25.06.2015 (Az: 7 C 1.14) einen Informationsanspruch zu mandatsbezogenen Zuarbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages mit der Begründung bejaht hat, es handele sich insoweit um Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne, werden seit Februar 2016 Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes 4 Wochen nach Auslieferung (ohne Namen der Auftraggeber) veröffentlicht. Es entspräche dem Transparenzgebot der Landesverfassung, wenn auch in Schleswig-Holstein so - oder ähnlich - verfahren würde. Zwar ist nachvollziehbar, dass eine Fraktion ein Interesse daran hat, interne Überlegungen nicht oder erst zu gegebener Zeit zu veröffentlichen. Insofern ist jedoch die Veröffentlichung einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu einer bestimmten (Rechts-)Frage nicht mit der Veröffentlichung eventueller interner Überlegungen gleichzusetzen, die die Anfrage ausgelöst haben mögen. Entscheidend ist insofern die vom Auftraggeber aus der Stellungnahme gezogene Konsequenz. Entscheidend ist jedoch, dass die von dem Auftraggeber gezogenen Schlussfolgerungen intern bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rosenthal

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e.V.
VorsRiVG Hans-Joachim Rosenthal
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaue-Str. 13
24837 Schleswig
Tel.: 04621 86-1523 oder-1527
Fax: 04621 86-1277
E-Mail:hans.joachim.rosenthal@ovg.landsh.de